

HAUSHALTSSATZUNG

der Landeshauptstadt Hannover für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.173.873.100 Euro	3.301.172.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.191.673.200 Euro	3.308.672.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.000.000 Euro	2.000.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000.000 Euro	2.000.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.137.215.500 Euro	3.264.514.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.068.697.200 Euro	3.185.014.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	72.861.000 Euro	76.776.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	337.576.000 Euro	330.914.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	706.251.000 Euro	696.004.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	557.144.000 Euro	565.354.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.916.327.500 Euro	4.037.294.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.963.417.200 Euro	4.081.282.700 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb **Städtische Alten- und Pflegezentren** wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

1. im Erfolgsplan mit	2025	2026
2. Erträgen in Höhe von	39.440.600 Euro	40.401.400 Euro
3. Aufwendungen in Höhe von	40.240.600 Euro	41.001.400 Euro
4. im Vermögensplan mit		
5. Einnahmen in Höhe von	14.449.100 Euro	10.268.400 Euro
6. Ausgaben in Höhe von	14.449.100 Euro	10.268.400 Euro
7. festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Landeshauptstadt Hannover** wird

für 2025 auf	256.251.000 Euro
und für 2026 auf	246.004.000 Euro

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung

in 2025 in Höhe von	223.274.000 Euro
und in 2026 in Höhe von	216.054.000 Euro

Die im nachfolgenden § 2a dargestellte vorgesehene Kreditaufnahme im **Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **648.000 Euro** in 2025 und **1.086.000 Euro** in 2026 werden als **Ausleihungen** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in 2025 in Höhe von	648.000 Euro
und in 2026 in Höhe von	1.086.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Landeshauptstadt Hannover** wird

in 2025 in Höhe von	152.924.000 Euro
und in 2026 in Höhe von	210.370.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu denen **Liquiditätskredite** für die **Landeshauptstadt Hannover** in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2025 auf	880.000.000 Euro
und für 2026 auf	985.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2025 auf	1.500.000 Euro
und für 2026 auf	1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2025 und 2026 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	900 v.H.

2. Gewerbesteuer	480 v.H.
------------------	----------

§ 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen und Übertragung von Haushaltsresten zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
2. Für überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 Satz 1 des Anhangs zur Hauptsatzung festgesetzt ist, gemäß Ziffer 1.2.4 Satz 2 des Anhangs zur Hauptsatzung im Einzelfall auf 1.000.000 € erhöht.
Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit er nicht durch Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für die flüchtlingsbedingten Leistungen gesenkt werden kann. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung berichtet.
3. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit einer Notlage von erheblicher Tragweite wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 Satz 1 des Anhangs zur Hauptsatzung festgesetzt ist, gemäß Ziffer 1.2.4 Satz 2 des Anhangs zur Hauptsatzung im Einzelfall auf 1.000.000 € erhöht.
Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit es nicht eine Erstattung des Bundes oder des Landes für die finanziellen Auswirkungen der Notlage auf den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover geben wird. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung berichtet.
4. Die Stiftung „Geistliches Lehnregister“ wird im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover als unbedeutendes Treuhandvermögen ausgewiesen.

§ 7

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Konzernkredite zur direkten Finanzierung von anstehenden Investitionen in die Energiewende im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und an die enercity AG weitergegeben werden dürfen, wird auf insgesamt **350.000.000 € für 2025 und 700.000.000 € für 2026** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

Hannover, 30.01.2025

(Onay)
Oberbürgermeister